

Vereinssatzung des Forenkicker e. V.

erstellt von Thomas Ringwelski

Die Satzung des Forenkicker e.V.,
33104 Paderborn, Mömmenweg 29,
wird wie folgt gefasst:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Forenkicker“, „eingetragener Verein, in der Abkürzung e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen und hat nach § 21 BGB die Rechtsfähigkeit erhalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 33104 Paderborn, Mömmenweg 29, Thomas Ringwelski
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist zunächst die Pflege und Förderung des Fußballsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht außerdem in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spiel-Übungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Förderung des Jugendsports
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und durch eine sportgerechte Arbeit einen Beitrag zu der Erziehung Gemeinschaftsbewusster, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an die Gemeinde/Stadt Paderborn über und ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) außerordentliche Mitglieder
- (c) Ehrenmitglieder
- (d) passive Mitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen), die den Fußballsport aktiv ausüben.
- (b) Außerordentliche Mitglieder sind
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie den satzungsmäßigen Sport mit Genehmigung der Eltern aktiv ausüben
 - Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Sportclubs sind (Zweitmitglieder) und die den Fußballsport im Verein aktiv ausüben.
- (c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom jeweils aktuellen Vorstand ernannt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.
- (d) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen (fördernde Mitglieder) und den satzungsmäßigen Sport nicht aktiv ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Eintritt in den Verein. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit 3 / 4 - Mehrheit verliehen.
- (7) Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen Jahresbeitrag anteilig jeweils zum ersten jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahmegebühr und/oder Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mitgliedsbeiträge an den FLWW, Bereich Freizeit und Breitensport sind in den Beiträgen enthalten.
- (7) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht das Recht
 - (a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, insbesondere die Sportstätten, zur Ausübung des Sports in Anspruch zu nehmen.
 - (b) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, wobei nur ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt z.B. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Es entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Brief bekannt gemacht werden.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Beschlussfassung möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitglieds-kategorie abgelehnt wird. Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.

- (9) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- (a) Verwarnung
 - (b) Verweis
 - (c) Angemessene Geldstrafe
 - (d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - (e) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Organe

- (a) Vereinsorgane sind:
- (b) die Mitgliederversammlung - § 10 der Satzung
 - (c) der Vorstand - § 11 der Satzung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichts
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Auflösung des Vereins
 - (g) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder dem E-Mail Verteiler der Mitglieder, sowie der Ankündigung bei Trainingseinheiten. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht des Vorstandes
 - (b) Bericht der Kassenprüfung
 - (c) Rechnungsbericht
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 3 / 4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll in einem Rundschreiben berichtet werden.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen und sich ggf. äußern.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er von Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) 3. Vorsitzender
 - (d) Schriftführer
 - (e) Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden, sowie der Schriftführer und der Kassenwart sind nicht Einzelvertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, aus einer Kombination mit mindestens einem der drei Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite oder dritte Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten soll.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sowie ihren Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Abwahl.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (8) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben und Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 13 Protokollierung und Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3 / 4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit beschließt. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2004 beschlossen. Es die Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern.